

Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH Düsseldorf

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. März 2023

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf - bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 8. März 2024

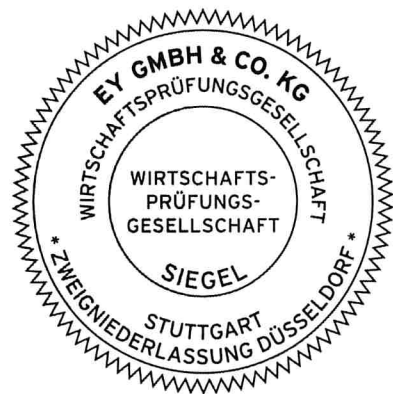
EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 Andre
Mirzaian

Mirzaian
Wirtschaftsprüfer

 Marie
Thönneßen

Thönneßen
Wirtschaftsprüferin



Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. April 2022 bis 31. März 2023

	2022/23	2021/22
	€	€
1. Rohergebnis	12.843.940,09	17.641.782,67
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.384.768,25	-3.548.284,50
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-527.721,86	-506.371,62
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-28.713,19	-37.560,19
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.799.707,94	-11.952.994,93
	1.103.028,85	1.596.571,43
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	49.465,65	9.885,49
6. Ergebnis vor Steuern	1.152.494,50	1.606.456,92
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-416.896,88	-553.084,01
8. Ergebnis nach Steuern	735.597,62	1.053.372,91
9. Sonstige Steuern	-1.766,98	-2.394,21
10. Jahresüberschuss	733.830,64	1.050.978,70

Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis 31. März 2023

I. Allgemeine Angaben

Die Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH (nachfolgend "MTPD") hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf (Registernummer HR B 47940).

Die MTPD ist zum Bilanzstichtag 31. März 2023 eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 288 Abs. 2, 276 Satz 1 HGB teilweise in Anspruch.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter der Prämisse der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

2. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Entgeltlich erworbene EDV-Programme werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 250 (Vorjahr: € 250); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird über Nutzungsdauern zwischen zwei und dreizehn Jahren abgeschrieben.

In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Seit dem 1. April 2018 werden Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800 nicht übersteigen.

Die **Vorräte** bestehen aus **Handelswaren** und sind zu gleitenden durchschnittlichen Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle

erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen sind durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt. Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Lieferforderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

3. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** und die **Kapitalrücklage** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bildung der Rückstellungen wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die unterjährige Verbuchung mit dem Devisenkassamittelkurs vom letzten Tag des Vormonats. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Kurzfristige Fremdwährungsforderungen und **kurzfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

5. Latente Steuern

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen.

Im Falle eines Aktivüberhangs der latenten Steuern zum Bilanzstichtag wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist Bestandteil dieses Anhangs.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände resultieren im Wesentlichen aus Forderungen auf Einfuhrumsatzsteuern T€ 288 (Vorjahr: T€ 413) und Forderungen auf Ertragssteuern T€ 272 (Vorjahr: T€ 159).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** und die **Forderungen gegen den Gesellschafter** resultieren im Wesentlichen aus den Cash-Pool Forderungen T€ 5.118 (Vorjahr T€ 9.054) sowie der Transferpreisanpassung T€ 261 (Vorjahr T€ 0).

Eigenkapital

Auf Grundlage des Gesellschafterbeschlusses vom 14. November 2022 wurde der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021/22 auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Lizenzgebühren (T€ 2.366; Vorjahr: T€ 8.370 davon T€ 1.869 für Transferpreisanpassungen), personalbezogene Rückstellungen (T€ 543; Vorjahr T€ 458), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen für Prüfungs- und Beratungsleistungen (T€ 160; Vorjahr T€ 221), Rückstellungen für Rabatte (T€ 180; Vorjahr T€ 239) und Rückstellungen für sonstige ausstehende Rechnungen (T€ 178; Vorjahr T€ 159).

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von T€ 1.413 (Vorjahr T€ 1.491) und **gegenüber dem Gesellschafter** in Höhe von T€ 519 (Vorjahr T€ 0) resultieren ausschließlich aus Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 78) und Verbindlichkeiten aus kreditorischen Debitoren T€ 241 (Vorjahr T€ 342).

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge (Bestandteil des Rohergebnisses)

Währungsgewinne sind mit T€ 381 (Vorjahr T€ 510) enthalten. Periodenfremde Erträge von T€ 114 (Vorjahr T€ 4) resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 111 (Vorjahr T€ 3). Weitere sonstige betriebliche Erträge resultieren zum größten Teil aus Konzernweiterbelastungen ohne Dienstleistungscharakter T€ 45 (Vorjahr T€ 143).

Personalaufwendungen

Die Aufwendungen für Altersversorgung belaufen sich auf T€ 143 (Vorjahr T€ 117).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Fremdwährungsverluste sind mit T€ 293 (Vorjahr T€ 91) enthalten. Periodenfremde Aufwendungen sind mit T€ 41 (Vorjahr T€ 23) angefallen und beziehen sich im Wesentlichen auf Prämienrechnungen aufgrund von Nachzahlungen für das Vorjahr. Zudem werden die Lizenzgebühren von T€ 2.366 (Vorjahr T€ 6.501) ausgewiesen, die auf Grund der gesunkenen Umsatzerlöse einen entsprechenden Rückgang aufweisen.

V. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2022/23 waren im Vergleich zum Vorjahr durchschnittlich beschäftigt:

	2022/23	2021/22
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	28	28
Aushilfen	1	1
	29	29

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf den Jahresabschluss der MTPD für das Geschäftsjahr 2022/23 hätten auswirken können, sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Geschäftsführung

Geschäftsführer im Geschäftsjahr waren die Herren:

Dr. Martin Davies, Vorstandsvorsitzender und stellvertretender Geschäftsführer der Mitsubishi Tanabe Pharma Europe Ltd., London / Großbritannien und Geschäftsführer Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf / Deutschland,

Dr. Masatoshi Chiba, Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Mitsubishi Tanabe Pharma Europe Ltd., London / United Kingdom. Geschäftsführer Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf / Deutschland (bis 30.01.2023)

Herr Samir Larak, Präsident und geschäftsführender Direktor. Geschäftsführer Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf / Deutschland

Herr Kazutaka Maeda, Vizepräsident und geschäftsführender Direktor. Geschäftsführer Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf / Deutschland

In Übereinstimmung mit § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge verzichtet, da nur die beiden geschäftsführenden Direktoren von der Gesellschaft Gehalt beziehen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

	Gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
- aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen	438	286	152	0
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	109	109	0	0
- aus sonstigen Verträgen	482	482	0	0
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	482	482	0	0
	920	768	152	0

Bei den Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen handelt es sich vor allem um geleaste Büroausstattung und Fahrzeuge, die ausgewählten Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden; in allen Fällen handelt es sich um Operating-Lease Verträge. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern die Objekte nicht mehr vollständig genutzt werden könnten, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

Die Verpflichtungen aus den sonstigen Verträgen basieren auf Dienstleistungsverträgen mit der Mitsubishi Chemical Europe GmbH, Düsseldorf, und der Mitsubishi Tanabe Pharma Corporation, Osaka / Japan, und decken vor allem IT-Dienstleistungen, Personalgestellungen, die Miete für die Geschäftsräume sowie Management-Kosten ab.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Eine Angabe des von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar ist unter Anwendung von § 288 Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 285 Nr. 17 HGB unterblieben.

Ergebnisverwendung

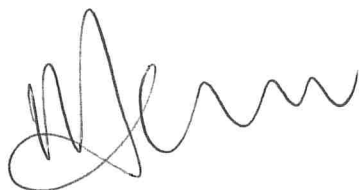
Es ist vorgesehen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022/23 an den Gesellschafter auszuschütten.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf, wird in den Konzernabschluss der Mitsubishi Chemical Holdings Corporation, Tokio / Japan, (kleinster und größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Der Konzernabschluss der Gesellschaft ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird im japanischen EDINET (Electric Disclosure for Investor's NETwork) unter der Nummer E00808 (Mitsubishi Chemical Holdings Corporation) veröffentlicht.

Düsseldorf, den 4. März 2024

Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH
Die Geschäftsführung



Dr. Martin Davies



Samir Larak



Kazutaka Maeda

Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf
 Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. April 2022 bis 31. März 2023

Anlage zum Anhang

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Kumulierte Zugänge		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	01.04.2022	31.03.2023	01.04.2022	31.03.2023	31.03.2023	31.03.2023	31.03.2023	31.03.2022
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0,00	0,00	335.149,03	9.446,95	0,00	344.595,98	57.229,68	66.676,63
	401.825,66	0,00	401.825,66	0,00	344.595,98	57.229,68	66.676,63	
	0,00	0,00	335.149,03	9.446,95	0,00	344.595,98	57.229,68	66.676,63
	213.639,65	2.251,58	213.639,65	177.418,38	19.266,24	194.433,04	19.206,61	36.221,27
	213.639,65	2.251,58	213.639,65	177.418,38	19.266,24	194.433,04	19.206,61	36.221,27
	615.465,31	2.251,58	615.465,31	512.567,41	28.713,19	539.029,02	76.436,29	102.897,90

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr

vom 1. April 2022 bis 31. März 2023

I. Erläuterungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft

1. Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit

Die Mitsubishi Chemical Group Corporation („MCGC“) mit Sitz in Tokio/Japan besteht aus vier operativen Kerngesellschaften: Mitsubishi Chemical Corporation, Mitsubishi Tanabe Pharma Corporation („MTPC“), Life Science Institute und Taiyo Nippon Sanso. Die MCGC bietet eine breite Produktpalette, die sich in die drei Hauptgeschäftsbereiche „Performance Products“ (Hochleistungs- und Funktionsprodukte), „Healthcare“ (Gesundheitsprodukte) und „Industrial Materials“ (industrielle Materialien) unterteilt.

Die MTPC ist die Kerngesellschaft für den Bereich „Healthcare“ der MCGC und hat ein breites Spektrum von Geschäftstätigkeiten eingerichtet, um mit der Entwicklung und Bereitstellung von Pharmazeutika das strategische Ziel zu verwirklichen, „ein weltweit operierendes, forschungsorientiertes Pharmaunternehmen zu sein, welches das Vertrauen der Gesellschaft genießt“. Eine Maßnahme zur Umsetzung dieser Vision war unter anderem die Etablierung der Mitsubishi Tanabe Pharma Europe Ltd. („MTPE“) als europäische Firmenzentrale mit Sitz in London/Großbritannien und hundertprozentiger Tochtergesellschaft der MTPC, die bereits seit Jahren für die klinische Entwicklung der Produkte der Muttergesellschaft in Europa zuständig ist und auch die Marketing- und Verkaufsaktivitäten in Großbritannien initiiert hat.

Die Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH („MTPD“) wurde als eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der MTPE gegründet. Im Geschäftsjahr 2018 wurde die MTPD der Marketing – Authorization – Holder (MAH) für pharmazeutische Produkte in Europa. Als MAH ist die MTPD unmittelbar verantwortlich für die Planung und Koordination des Europageschäfts des MTPC Konzerns. Der Hauptsitz der MTPD befindet sich in Düsseldorf/ Deutschland und zwei weitere Zweigniederlassungen sind in Wien/Österreich und Zürich/Schweiz etabliert.

2. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Die Weltwirtschaft stand vor einer Reihe von Herausforderungen in den Jahren 2022 und 2023. Die Inflation war so hoch wie seit Jahren nicht mehr und es folgte eine Straffung der Geldpolitik in den meisten Regionen. Ferner hat der Krieg Russlands gegen die Ukraine weiterhin Auswirkungen auf die Weltwirtschaft gehabt. Zudem gab es in 2022 teilweise noch Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Weltwirtschaft.

Die geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen kühlten die Nachfrage in vielen Ländern ab. Ein wachsender Anteil der Volkswirtschaften befand bzw. befindet sich in einer Wachstumsverlangsamung.

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat die Weltwirtschaft erheblich destabilisiert. Neben dem Verlust von Menschenleben und der Zerstörung von Existenzen hat der Krieg zu einer schweren Energiekrise und zur Störung von Lieferketten in Europa geführt, mit der Folge, dass die Inflation stark anstieg und die Wirtschaftstätigkeit zurückging.

Die zukünftige Situation der Weltwirtschaft hängt entscheidend von der erfolgreichen Justierung der Geldpolitik und dem Verlauf des Krieges in der Ukraine ab.

Das globale Wachstum hat sich von 6,3 % im Jahr 2021 auf 3,5 % im Jahr 2022 abgeschwächt und hat sich voraussichtlich auf knapp 3,0 % im Jahr 2023 abgeschwächt. Dies ist das schwächste Wachstum seit 2001, wenn man von der globalen Finanzkrise und der akuten Phase der COVID-19-Pandemie absieht.

Für den Euroraum beträgt das BIP-Wachstum für 2022 3,3 %, nachdem das BIP im Jahr 2021 um 5,6 % gewachsen ist. Für 2023 wird ein Rückgang des BIP-Wachstums auf 0,7 % erwartet.

Für Deutschland beträgt das BIP-Wachstum 1,8 % für 2022, nachdem das BIP im Jahr 2021 um 3,2% gewachsen ist. Für 2023 wird erwartet, dass das BIP um 0,5 % schrumpft.

Die globale Inflation ist von 4,7 % im Jahr 2021 auf 8,7 % im Jahr 2022 angestiegen. Es wird jedoch erwartet, dass die globale Inflation auf 6,9% im Jahr 2023 und auf 5,8 % im Jahr 2024 zurückgehen wird.

Die Inflation im Euroraum ist von 2,6 % im Jahr 2021 auf 8,4 % im Jahr 2022 angestiegen. Es wird jedoch erwartet, dass die Inflation in Europa auf 5,6 % im Jahr 2023 und auf 3,3 % im Jahr 2024 zurückgehen wird.

Die Inflation in Deutschland ist von 3,2 % im Jahr 2021 auf 8,7 % im Jahr 2022 angestiegen. Es wird jedoch erwartet, dass die Inflation in Deutschland auf 6,3 % im Jahr 2023 und auf 3,5 % im Jahr 2024 zurückgehen wird.

(Quelle: IMF World Economic Outlook Update January 2023, 30. Januar 2023; IMF World Economic Outlook Update July 2023, 25. Juli 2023, IMF World Economic Outlook October 2023, 10. Oktober 2023, IMF World Economic Outlook Update January 2024, 30. Januar 2024)

3. Marktentwicklung und Wettbewerb

Der deutsche Markt ist in Europa einer der wesentlichen Zielmärkte für den MTPC-Konzern. Bezogen auf den Umsatz gilt der deutsche Arzneimittelmarkt als einer der größten Absatzmärkte und ist deshalb für Pharmaunternehmen ein attraktiver Markt.

Die Markteinführung von Argatra® 100 mg/ml Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung, dem ersten Produkt von MTPD, erfolgte in Deutschland 2005, in Österreich 2006 und in der Schweiz 2016. Argatra® ist ein Arzneimittel zur Gerinnungshemmung bei Erwachsenen mit heparininduzierter Thrombozytopenie Typ II („HIT II“), die eine parenterale antithrombotische Therapie benötigen. HIT II ist eine seltene, aber schwere Nebenwirkung der Heparintherapie, verbunden mit einem hohen Risiko, Blutgerinnsel (Thrombosen) zu entwickeln. Neben Argatra® gibt es noch ein weiteres Konkurrenzpräparat, das als alternatives Antikoagulans bei HIT II zugelassen ist. Daher ist Argatra® seit 2009 Marktführer in den drei Ländern für den Einsatz in dieser Indikation. Argatra® ist in zwei Varianten verfügbar. Zum einen als Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung und zum anderen als gebrauchsfertige Infusionslösung. Für die gebrauchsfertige Infusionslösung ist auch ein Generikum auf dem deutschen Markt erhältlich.

Im Jahr 2019 erhielt die MTPD die Zulassung für das Produkt Radicava® (Edaravone) in der Schweiz. Im Geschäftsjahr 2019/20 wurden hier die Vertriebsaktivitäten aufgenommen. Radicava® wird zur Behandlung der Krankheit amyotrophe Lateralsklerose (ALS) eingesetzt. In der Schweiz sind schätzungsweise 750 bis 800 Patienten an ALS erkrankt. ALS ist eine unheilbare und schnell voranschreitende Erberkrankung des zentralen Nervensystems. ALS ist eine seltene Erkrankung und man geht weltweit von einer Häufigkeit von ca. 2 – 3/100.000 Menschen aus, die an ALS erkrankt sind. In den letzten 20 Jahren gab es weltweit kein neues Medikament zur Behandlung der Krankheit.

II. Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage

1. Ertragslage im Geschäftsjahr 2022/23

Als bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren stuft die Geschäftsführung das Rohergebnis sowie das Jahresergebnis ein.

Die MTPD erzielte im Geschäftsjahr 2022/23 ein Rohergebnis (per Definition die Summe aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen abzüglich Materialaufwand) in Höhe von € 12,8 Mio nach einem Rohergebnis von € 17,6 Mio im Vorjahr. Da Argatra® auch bei COVID-Patienten eingesetzt wird, ist der Rückgang im Wesentlichen auf die normalisierte Hospitalisierungsrate im Zuge der abflachenden COVID-Pandemie zurückzuführen. Die verkauften Einheiten waren somit auf dem Niveau von 2019 (vor der COVID-Pandemie).

Der Personalaufwand beträgt € 3,9 Mio (Vorjahr € 4,1 Mio) und beinhaltet Löhne und Gehälter in Höhe von € 3,4 Mio (Vorjahr € 3,6 Mio) und Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von € 0,5 Mio (Vorjahr € 0,5 Mio). Der Rückgang ist auf die veränderte Personalstruktur zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 7,8 Mio (Vorjahr € 12,0 Mio) beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Lizenzen, die auf Grund des reduzierten Umsatzes von € 6,5 Mio im Vorjahr auf € 2,4 Mio gesunken sind, Beratungsleistungen (€ 1,2 Mio; Vorjahr € 1,5 Mio), Aufwendungen für Werbung, Messen, Symposien, Studien und Marktanalysen (€ 0,5 Mio; Vorjahr € 0,6 Mio), Aufwendungen für gruppeninterne Serviceleistungen (Service-fees) in Höhe von € 2,0 Mio (Vorjahr € 1,9 Mio), Aufwendungen für Informationstechnologie in Höhe von € 0,2 Mio (Vorjahr € 0,2 Mio), Aufwendungen für Reisekosten (€ 0,3 Mio; Vorjahr € 0,1 Mio) und sonstige verschiedene Aufwendungen (€ 0,2; Vorjahr € 0,3).

Die MTPD generierte im Geschäftsjahr 2022/23 ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von € 0,7 Mio (Vorjahr € 1,1 Mio). Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022/23 reduzierte sich von T€ 1.051 im Vorjahr um T€ 317 auf T€ 734.

2. Vergleich der Vorjahresplanzahlen mit der tatsächlichen Entwicklung im Geschäftsjahr 2022/23

Für das Geschäftsjahr 2022/23 wurde ein Rohergebnis in Höhe von ca. € 11 Mio bis € 19 Mio und ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. € 0,8 Mio bis € 1,4 Mio geplant.

Im Geschäftsjahr 2022/23 wurde ein Rohergebnis in Höhe von € 12,8 Mio erzielt und entspricht damit dem unteren Bereich der Prognose aus dem Vorjahr.

Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 0,7 Mio erreicht und liegt somit unterhalb der Vorjahresprognose. Insgesamt ist der Geschäftsverlauf 2022/23 als neutral zu beurteilen.

3. Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2023

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25,0 % auf € 15,2 Mio reduziert. Die Vorräte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um € 1,3 Mio oder 36,6 % auf Grund hoher Bestellungen vor dem Bilanzstichtag. Die flüssigen Mittel sind im Wesentlichen durch die Zahlung der Transferpreisanpassung um € 2,1 Mio bzw. 49,4 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände reduzierten sich, im Wesentlichen auf Grund von Veränderungen im Cash Pool Bestand, durch Zahlungen im Rahmen der Lizenzvereinbarungen, um € 4,3 Mio. Die Cash Pool Forderung betrug zum Stichtag € 5,1 Mio (Vorjahr € 9,1 Mio). Zusätzlich wirkten sich vor allem niedrigere Forderungen gegenüber dem Gesellschafter aus.

Die sonstigen Rückstellungen reduzierten sich im Wesentlichen auf Grund von geringeren Rückstellungen für Transferpreisanpassungen um € 1,9 Mio und Lizenzzahlungen um € 4,1 Mio gegenüber dem Vorjahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bestehen aus Ausgleichszahlungen im Rahmen der Lizenzvereinbarung in Höhe von € 0,5 Mio (Vorjahr € 0).

Die Erhöhung des Eigenkapitals um € 0,7 Mio oder 9,1 % gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von € 0,7 Mio. Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 58,3 % nach 40,0 % im Vorjahr.

4. Liquiditätslage in 2022/23

Die Guthaben bei Kreditinstituten der MTPD verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um € 2,1 Mio auf € 2,1 Mio. Darüber hinaus bestehen Cash Pool Forderungen von € 5,1 Mio. Die Finanzmittel summieren sich somit auf € 7,2 Mio. Die Finanzmittel sind frei verfügbar und dienen der Finanzierung des künftigen Geschäfts. Darüber hinaus ist die Gesellschaft als hundertprozentige Konzerngesellschaft in die Finanzstruktur des Mitsubishi Tanabe Pharma Konzerns eingebunden.

5. Beschaffung

Die Beschaffung Argatra® und Radicava® erfolgt von verbundenen Unternehmen.

6. Mitarbeiter

Zum Ende dieses Geschäftsjahres (31. März 2023) betrug die Anzahl der bei der MTPD beschäftigten Mitarbeiter 26 (Vorjahr: 26), ohne die Geschäftsführer.

7. Forschungs- und Entwicklungstätigkeit

Die Forschung und Entwicklung eigener Produkte wird von der MTPC und der MTPE betrieben.

III. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

1. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Zusätzlich zum Vertrieb von Radicava® in der Schweiz versucht die MTPD Radicava® in weiteren Ländern zu etablieren, für die die behördlichen europäischen Genehmigungen Gültigkeit haben z.B. im nahen Osten und Nordafrika. Für diese Regionen kann die MTPD auf Strukturen und Fähigkeiten zurückgreifen, die man für Radicava® (Edaravone) in der Schweiz aufgebaut hat (z.B. Produkt- und Marketing Know-How).

Darüber hinaus wurde gegenüber der bestehenden intravenösen Variante im Geschäftsjahr 2022 die orale Darreichungsform bei Swissmedic (Schweizer Zulassungsbehörde) eingereicht. Die Zulassung wurde am 01.05.2023 erteilt.

Weiter wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2019/20 das „Pan-European-Business“ von der MTPE auf die MTPD übertragen. MTPD will das Geschäft durch enge Zusammenarbeit mit Lizenzpartnern in den Ländern stärken, in denen MTPD nicht direkt vertreten ist.

Argatra® wird bei HIT-II-Patienten angewendet, die unter unterschiedlichen Grunderkrankungen leiden. Je nach Grunderkrankung wird ein individuelles Dosierungsschema benötigt. Bei den behandelnden Spezialisten sind Empfehlungen für verschiedene Dosierungsschemata sehr gefragt.

Darüber untersuchen wir derzeit die potenzielle kommerzielle Durchführbarkeit von Produkten aus der Pipeline der MTPC R&D. Diese Produkte, die sich derzeit in der klinischen Erprobung befinden, dürften in den kommenden Jahren wichtige ungedeckte medizinische Bedürfnisse der Patienten erfüllen. Ebenso ist es ein Ziel der MTPD, zum Aufbau des Geschäfts, ein Entwicklungsprodukt oder ein Marktprodukt zu lizensieren.

2. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Alle Risiken werden nach absteigender Relevanz dargestellt:

- Fremdwährungsrisiko

Fremdwährungsrisiken sind von mittlerer Bedeutung, da die Transaktionen, mit Ausnahme der in der Schweiz ansässigen Kunden, überwiegend in Euro abgewickelt werden. Der Umsatzanteil der Schweizer Niederlassung lag im Geschäftsjahr 2022/23 bei ca. 24,0 %.

- Forderungsausfallrisiko

Kunden für unsere Produkte sind hauptsächlich Krankenhäuser, Großhändler und Apotheken. In den vergangenen Jahren gab es nur wenige Fälle von uneinbringlichen Forderungen. Die meisten Kunden zahlen aufgrund des Skonto-Systems innerhalb von 30 Tagen. Außerdem überprüfen wir regelmäßig die Kreditwürdigkeit unserer Kunden. Daher ist das Forderungsausfallrisiko von geringerer Bedeutung.

- Finanzielles Risiko

Auch nach der Markteinführung eines neuen Medikaments können folgende Fälle die Geschäftsentwicklung beeinträchtigen, z. B. wenn das Umsatzvolumen aufgrund des sich verschärfenden Wettbewerbs mit Konkurrenzprodukten zurückgeht oder wenn ein Generikum zum Zeitpunkt des Patentablaufs auf den Markt kommt usw. Sollten bei Anwendung unserer Produkte unerwartete, schwerwiegende Nebenwirkungen oder technische bzw. qualitative Probleme auftreten, müssen, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Produkte zurückgerufen werden. Eine solche Rückrufmaßnahme könnte jedoch je nach Umfang große Auswirkungen auf unsere Finanzlage haben. Um ein solches hohes Risiko zu vermeiden, prüfen, erfassen und berücksichtigen wir wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse aus der Durchführung kontrollierter Studien, die als Basis für die offizielle Zulassung durch die zuständigen Behörden dienen. Darüber hinaus sollen ein Compliance-Handbuch und regelmäßige Compliance-Schulungen unserer Mitarbeiter dazu führen, dass eine objektive und sachlich korrekte Information für unsere Kunden gewährleistet ist.

Derzeit sind keine Risiken erkennbar, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnten.

- Russland / Ukraine Konflikt

Durch den Krieg verursachte Preissteigerungen, insbesondere im Energiesektor, haben auf die MTPD nur indirekte Auswirkungen und stellen somit ein geringes Risiko dar.

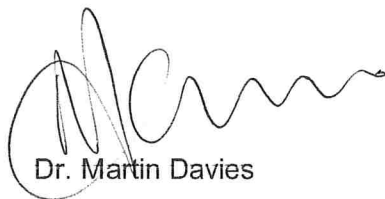
IV. Prognosebericht

Im Hinblick auf das kommende Geschäftsjahr wird die neue Darreichungsform von Radicava® für die MTPD eine Schlüsselposition auf dem schweizer Markt einnehmen. Argatra® wird durch sein erfolgreiches Product-Life-Cycle-Management weiterhin ein führendes Produkt der MTPD sein.

Basierend auf der vorliegenden Geschäftsplanung wird im kommenden Geschäftsjahr 2023/24 mit einem Rohergebnis von rund € 11,9 Mio bis € 14,5 Mio gerechnet. Es wird ein Jahresüberschuss in Höhe von € 0,7 Mio bis € 1,1 Mio erwartet.

Düsseldorf, den 4. März 2024

Mitsubishi Tanabe Pharma GmbH
Die Geschäftsführung



Dr. Martin Davies



Samir Larak



Kazutaka Maeda



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstigen Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.